

## SIEBENTES KAPITEL

### Kassation und Wiederaufnahme des Verfahrens

#### § 28

#### Die Kassation

##### *I. Begriff und Bedeutung der Kassation*

Die Kassation ist ein besonderer prozessualer Rechtsbehelf des Staates, der im Interesse der Achtung der sozialistischen Gesetzlichkeit die Überprüfung einer bereits rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung „im gerichtlichen Aufsichtswege“ ermöglicht.<sup>1</sup> Diese Überprüfung erfolgt unabhängig vom Willen der Prozeßparteien auf Antrag des Generalstaatsanwalts oder des Präsidenten des Obersten Gerichts durch das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik.

Auf die Bedeutung der Rechtskraft einer Entscheidung wurde bereits hingewiesen.<sup>2</sup> Sie wird erst dann sinnvoll und erfüllt erst dann ihren Zweck, wenn die gerichtliche Entscheidung auch der Gesetzlichkeit entspricht, gerecht ist. Rechtskraft und Gesetzlichkeit sind keine Gegensätze, die sich ausschließen, sondern bilden eine Einheit, bedingen einander. Deshalb darf die Rechtskraft einer Entscheidung „der vollen Übereinstimmung des richterlichen Urteils mit der Wirklichkeit und den Forderungen der Gesetzlichkeit nicht entgegenwirken“<sup>3</sup>. Aus diesem Grunde sind in der Strafprozeßordnung zugleich solche Institute enthalten, die im Interesse der sozialistischen Gesetzlichkeit in Ausnahmefällen die Beseitigung der Rechtskraft einer Entscheidung ermöglichen. Das sind die Kassation (§§ 301 ff. StPO) und die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens (§§ 317 ff. StPO).

1. vgl. Hanke, Die Bedeutung des § 294 StPO für die Übereinstimmung von Gesetzlichkeit und Rechtskraft, Staat und Recht, 1956, S. 921.

2. vgl. S. 301 ff. dieses Leitfadens.

3. Ranke, a. a. O.